

Merkblatt für Doktoranden zum Dr. med. (dent.):
Die wichtigsten Änderungen der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät Heidelberg

Dieses Merkblatt stellt eine grobe Übersicht über die Änderungen in der neuen Promotionsordnung dar. Details zum Promotionsverfahren entnehmen Sie bitte der geltenden Promotionsordnung.

1. Wenn Sie sich schon vor Abschluss des Studiums zur Doktorarbeit angemeldet haben, müssen Sie die bestandene Abschlussprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Zulassung nachweisen, sonst wird die vorläufige Zulassung unwirksam. Ausnahmen können in begründeten Fällen beantragt werden (§ 4 Abs. 2).
2. Bei der Anmeldung müssen Sie eine von Ihnen und ihrem Betreuer ausgefüllte und unterschriebene **Promotionsvereinbarung** im Promotionsbüro einreichen (§5 Abs. 2).
3. Im Vorfeld der Anmeldung müssen Sie zukünftig eine **elektronische Promotionsakte** im zentralen online-Portal der Universität anlegen (sobald es für die Medizin freigeschaltet ist) und für die Dauer der Promotion aktuell halten (§ 5 Abs. 4). Für alle Fragen hierzu ist das zentrale Doktorandenbüro der Universität zuständig (Tel.: 06221 54-3847).
4. Zwischen dem Antrag auf Annahme als Doktorand und der Abgabe der Dissertation muss **mindestens ein Jahr** liegen, d. h. kürzere Promotionen sind nicht erlaubt (§ 5 Abs. 7).
5. Wenn Sie Ihre Arbeit nicht innerhalb von fünf Jahren nach Anmeldung einreichen, kann Ihr Verfahren beendet werden (Ausnahmen sind in begründeten Fällen auf Antrag möglich, § 5 Abs. 6). Dies schließt aber eine erneute Anmeldung nicht aus.
6. Auf Antrag des Doktorvaters/der Doktormutter ist in Einzelfällen eine **kumulative Dissertation** möglich (Details siehe § 7 Abs. 5).
7. Für die Zulassung zur Promotionsprüfung wird unter anderem ein **elektronisches Exemplar der Dissertation** mit einer Einverständniserklärung eingereicht, dass die Dissertation auf Plagiate überprüft werden darf. Begründete Ausnahmen können beim Promotionsausschuss schriftlich beantragt werden (§ 8 Abs. 1).
8. Wenn Sie Ihre Promotion vorzeitig abbrechen oder Ihre Dissertation im laufenden Verfahren zurückziehen, wird das Verfahren eingestellt. Als erfolgloser Promotionsversuch wird ein Verfahren erst gewertet, wenn die Promotionskonferenz die Promotion abschließend mit „non sufficit“ bewertet hat (§ 8 Abs. 5).
9. **Alle** Doktoranden müssen eine mündliche Prüfung in Form einer **Disputation** ablegen. Dazu hat man nach Abgabe des Notenvorschlags durch den Promotionsausschuss 12 Monate Zeit (auf Antrag auch länger) (§ 11 Abs. 4). Zu Beginn der Disputation stellen Sie in einem Kurzvortrag (10-15 Minuten) Ihre Doktorarbeit vor, dann werden Sie von zwei Prüfern zu Ihrer Arbeit und den Grundlagen der angrenzenden Fachgebiete befragt (§ 11 Abs. 6). Die Prüfung dauert insgesamt maximal 60 Minuten und ist universitätsöffentlich. Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden (§ 11 Abs. 5).
10. Die neue Promotionsordnung gilt nach Inkrafttreten für alle Bewerber und Doktoranden, die zu diesem Zeitpunkt die Dissertation noch nicht im Promotionsbüro eingereicht haben. Für Doktoranden, die ihre Dissertation bereits eingereicht haben, ist ein Wechsel zur neuen Promotionsordnung auf Antrag möglich (§ 18).